

VCI-POSITION ZUM

Antrag des Freistaats Bayern zur Einbringung eines „Gesetzes zum Schutz deutscher Unternehmen vor internationalen Klimaklagen“ (Bundratsdrucksache 285/26)

Zivilrechtliche Klimaklagen schaden dem Klima – Länderinitiative stellt Rechtslage klar!

Zivilrechtliche Klimaklagen mögen auf den ersten Blick als wirksames Mittel erscheinen, um Unternehmen und Staaten stärker in die Verantwortung zu nehmen. Bei näherer Betrachtung werfen sie jedoch erhebliche Probleme auf und bewirken sogar das Gegenteil.

1. Unvereinbarkeit von Klimaklagen mit dem Gewaltenteilungsprinzip

Klimaklagen verschieben politische Entscheidungen in die Gerichte. Klimaschutz ist jedoch eine komplexe gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die demokratisch legitimierte Prozesse erfordert, in denen Interessen abgewogen und Kompromisse gefunden werden. Gerichte sind dafür nur bedingt geeignet, da sie Einzelfälle entscheiden müssen und keine umfassende Steuerungsfunktion für Wirtschaft und Gesellschaft übernehmen können.

In diesem Sinne haben bisher alle Gerichte entschieden. Soweit ersichtlich gibt es bislang nur eine Abweichung: So hat das OLG Hamm in seiner Entscheidung vom 28.05.2025 (Az.: 5 U 15/17) im Fall einer Klage eines peruanischen Landwirts gegen RWE im Rahmen eines obiter dictums (eine nicht entscheidungserhebliche Würdigung des Gerichts) dem Grunde nach eine je nach CO₂-Emission anteilige weltweite zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für CO₂-bezogene Beeinträchtigungen Dritter bejaht. Das Urteil sieht sich in der Rechtswissenschaft jedoch in vielfacher Weise erheblicher Kritik ausgesetzt. Da die Klage wegen einer fehlenden Beeinträchtigung des Klägers im Ergebnis abgewiesen wurde, ohne dass das Gericht die Revision zum BGH zugelassen hat, dient das umstrittene OLG-Hamm-Urteil Klageorganisationen als Vorlage für weitere Klimaklagen gegen Unternehmen. So wurden erst kürzlich von Nichtregierungsorganisationen medienwirksam neue Klagen von mehreren pakistanischen Landwirten gegen zwei deutsche CO₂-Emittenten vor dem Landgericht Heidelberg auf Haftung für klimabedingte Überschwemmungsschäden initiiert.

Wenngleich strategische Klagen nicht per se unzulässig sind (die Zivilprozessordnung differenziert nicht nach Klagemotiven), besteht doch die Gefahr, dass aus zunehmenden zivilrechtlichen Klimaklagen auch politische Urteile hervorgehen, bei denen das Recht etwa durch unangreifbare obiter dicta am Gesetzgeber vorbei fortentwickelt wird. Um zu vermeiden, dass der Zivilprozess als Ersatzgesetzgeber instrumentalisiert wird, sind daher gesetzliche Klarstellungen im materiellen Recht geboten. Dies greift der Entwurf des vorliegenden Gesetzes zum Schutz deutscher Unternehmen vor internationalen Klimaklagen auf, was sehr zu begrüßen ist.

2. Rechtsunsicherheit als Standortnachteil

Zivilrechtliche Klimaklagen werden von Unternehmen nicht auf die leichte Schulter genommen. Sie binden enorme Ressourcen und führen überdies zur Rechtsunsicherheit und hemmen Investitionen – gerade auch in innovative Technologien, die für den Klimaschutz notwendig wären. Umso mehr ist die Länderinitiative auch aus Sicht des Klimaschutzes zu begrüßen.

Die Rechtsunsicherheit durch Klimaklagen geht insbesondere zu Lasten der Standorte mit hohem Klimaschutz- und Rechtsstaatsniveau. So wird von Klageorganisationen aus einer nahezu unüberschaubaren Verursachungskette ein Klagegegner in Deutschland ausgemacht und mit erheblichem Marketingaufwand („David-gegen-Goliath-Effekt“) in Deutschland verklagt. Ausgeblendet wird hierbei jedoch, dass der Klimawandel keine nationale, sondern eine internationale Herausforderung ist. Insofern führen Klimaklagen zu Wettbewerbsnachteilen, ohne einen spürbaren globalen Effekt zu erzielen. Vielmehr noch besteht das Risiko, dass Emissionen lediglich in Länder außerhalb Deutschlands und der EU mit deutlich geringeren Umweltstandards verlagert statt reduziert werden, womit Klimaklagen dem Klimaschutz einen Bärendienst erweisen.

Schließlich sind zivilrechtliche Klimaklagen nicht selten rückwärtsgewandt. Es geht um einen Schadenersatz bzw. eine Entschädigung für CO₂-Emissionen in der Vergangenheit unabhängig von den aktuellen und zukünftigen Klimaschutzanstrengungen des jeweiligen Unternehmens. Insofern stellt sich erneut die Frage, welcher Klimaschutzeffekt durch solche Klimaklagen überhaupt erreicht werden soll. Ein Blick auf den Marketingaufwand der Klägerorganisationen zeigt, dass sich Klimaklagen in erster Linie zugunsten der Klägerorganisationen auswirken. Dabei erzielen auch Niederlagen vor Gerichten die gewollte öffentliche Aufmerksamkeit, die nicht selten bewusst in Kauf genommen werden – zulasten der beklagten Unternehmen und der beanspruchten Justiz. Hierfür sollte jedoch das Rechtssystem nicht missbraucht werden.

3. Die Gesetzesinitiative enthält wichtige Klarstellung auf Linie der jüngsten Rechtsprechung des VI. Zivilsenats des BGH

Bei der vorgeschlagenen Ergänzung des § 14 BImSchG um einen neuen Absatz 2, wonach Ansprüche wegen klimabezogenen Auswirkungen von öffentlich-rechtlich erlaubten Treibhausgasemissionen ausgeschlossen sind, handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage, die nicht zuletzt durch das umstrittene obiter dictum des OLG Hamm (Az.: 5 U 15/17) erforderlich geworden ist.

Dabei liegt die Gesetzesinitiative auf voller Linie mit dem jüngsten Urteil des VI. Zivilsenats des BGH vom 23.03.2026 (Az.: VI ZR 365/23), der die Klagen gegen Unternehmen der Automobilindustrie auf die vorzeitige Einstellung der Herstellung von Verbrennermotoren abgewiesen hat. Das BGH-Urteil hat über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung für das richtige Verständnis insbesondere der zivilrechtlichen Störerhaftung aus § 1004 BGB, die regelmäßig als Haftungsgrundlage für klimabezogene Summations- oder Distanzschäden bemüht wird. Denn der VI. Zivilsenat stellt in seinem Urteil klar, dass der Mitverursachungsbeitrag allein nicht zur Begründung einer verschuldensunabhängigen (!) zivilrechtlichen Verantwortlichkeit ausreicht. Für eine Haftung bedarf es vielmehr einer

zusätzlichen Rechtfertigung, etwa in Form einer besonderen, individualisierbaren Nähebeziehung zwischen Störer und Gestörtem sowie der Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten (Verkehrssicherungspflichten). Letztlich geht es dem BGH nach um den Zuschnitt von Verantwortungsbereichen (vgl. Rz. 34 des Urteils sowie *Spieth/Hellermann*, NVwZ 2026, 732, 733 f.).

Bei Klimaklagen, mit denen einzelne CO₂-Emittenten für die Folgen der globalen Erwärmung in Haftung genommen werden sollen, fehlen regelmäßig diese zusätzlichen haftungsauslösenden Rechtfertigungsgründe. Insbesondere wird es regelmäßig an einer Verletzung zusätzlicher zumutbarer Verkehrssicherungspflichten fehlen. Dienen nämlich gesetzliche Vorgaben gerade der Vermeidung der Gefahr, die sich in der geltend gemachten Rechtsgutsverletzung verwirklicht hat, und spielen die Umstände des Einzelfalls keine entscheidende Rolle, kann dem Verkehrssicherungspflichtigen nach dem BGH grundsätzlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, keine weitergehenden Schutzmaßnahmen ergriffen zu haben, als in der einschlägigen Vorschrift gefordert (siehe BGH vom 23.03.2026, Az.: VI ZR 365/23, Rz. 41). Sind danach Emissionen öffentlich-rechtlich zulässig, sind sie auch zivilrechtlich rechtmäßig. Unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchen Grenzwerten CO₂-Emissionen erlaubt sind, legt allein der Gesetzgeber fest, nicht die Gerichte – auch nicht über den Umweg privatrechtlicher Haftungsklagen.

Darüber hinaus lassen sich Klimaschäden i.d.R. nicht einem einzelnen Mitverursacher kausal-adäquat zurechnen. Insbesondere fehlt es an einem erforderlichen Näheverhältnis, wenn Unternehmen in Deutschland für Klimaschäden in Peru, Pakistan und anderen Ländern der Welt haftbar gemacht werden sollen.

Die Gesetzesinitiative hält diese Rechtsauslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der ganz herrschenden Meinung im Schrifttum in einem neuen Absatz 2 des § 14 BImSchG fest, indem sie klarstellt, dass Ansprüche wegen klimabezogener Auswirkungen von Treibhausgasemissionen ausgeschlossen sind, soweit die Verursachung der Treibhausgasemissionen im Zeitpunkt ihrer Vornahme öffentlich-rechtlich zulässig war. Damit schafft sie Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

4. Einzelne Anmerkungen zum Regelungsvorschlag

Für die weitere rechtspolitische Diskussion möchten wir auf folgende Aspekte des Regelungsvorschlags hinweisen:

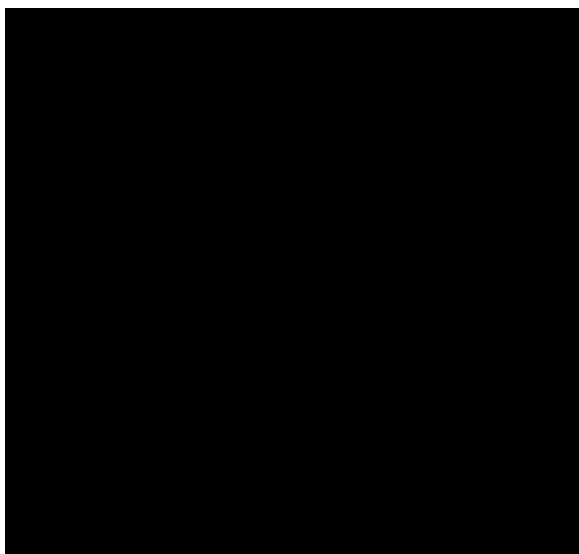
- Da der Regelungsvorschlag nach unserer Auffassung deklaratorischer Natur ist, führt die Wendung „im Zeitpunkt ihrer Vornahme“ zu keinen problematischen Rückwirkungsfragen.
- Mit der Formulierung „öffentlich-rechtlich zulässig“ sind unseres Erachtens auch materiell fehlerhafte, aber bestandskräftige Genehmigungen umfasst, solange diese nicht wirksam zurückgenommen, widerrufen und sonst entzogen wird. Das sollte ggfls. noch klargestellt werden.
- Ebenso bietet sich eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung an, dass für zivilrechtliche Ansprüche wegen Klimaschäden auch alle weiteren Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sein

müssen. Das betrifft neben der Verletzung einer Verhaltens- bzw. Verkehrssicherungspflicht auch das Bestehen eines besonderen Näheverhältnisses zwischen Störer und Gestörtem, das bei klimabezogenen Summations- oder Distanzschäden regelmäßig nicht vorliegen wird. Das Überschreiten bspw. von Grenzwerten würde daher nicht automatisch zu einer Haftung führen. M.a.W. verbietet sich ein Umkehrschluss aus § 14 Abs. 2 Satz 1 BImSchG-neu, dass eine Emission von CO₂, die im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht öffentlich-rechtlich zulässig war, stets eine Haftung für Klimaschäden nach sich zieht. Dabei darf nicht übersehen werden, dass Pflichtvergessene in diesen Fällen nicht sanktionslos bleiben, vielmehr drohen regelmäßig hohe Bußgelder, der Entzug der Betriebserlaubnis sowie persönliche Strafen.

- ◆ Wichtig ist der Hinweis in der Entwurfsbegründung (S. 4), dass nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BImSchG-neu unmittelbar auf die Nachbarschaft einwirkende Emissionen von Treibhausgasen wie beispielsweise Rauchentwicklung oder olfaktorische Luftverunreinigungen weiterhin – da nicht klimabezogen – potenziell ersatzpflichtig bleiben. In diesen Fällen wird auch regelmäßig das erforderliche besondere Näheverhältnis zwischen Störer und Gestörtem vorliegen, wobei der Begriff der Nachbarschaft nach allgemeinem Verständnis eine unmittelbare geografische Nähe zum Emittierenden voraussetzt (weder Peru noch Pakistan zählen zu den geografischen Nachbarn von Unternehmen mit Sitz in Deutschland). Dadurch wird nochmals deutlich: Mit dem Regelungsvorschlag wird keine Änderung des bisher geltenden materiellen Rechts bewirkt!
- ◆ Der große Vorteil des neuen Absatzes 2 liegt darin, dass sich beim Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen Klimaklagen ohne größeren Aufwand allein durch die Vorlage von Genehmigungen oder Zertifikaten abwehren lassen, ohne über Kausalitätsfragen streiten zu müssen.

5. Fazit

Zivilrechtliche Klimaklagen schaden dem Klima in jeglicher Hinsicht: Zum einen dem weltweiten Klima durch drohende Carbon-Leakage-Effekte und dem nationalen Investitions- und Wirtschaftsklima durch die Klagerisiken. Effektiver Klimaschutz erfordert daher klare politische Rahmenbedingungen, internationale Kooperation und verlässliche gesetzliche Vorgaben – nicht eine zunehmende Verlagerung grundlegender Fragen in den Gerichtssaal durch marketingintensive Klageorganisationen. Die rechtliche Klarstellung der Bundesratsinitiative ist das richtige Signal für nachhaltige Investitionen zugunsten der Transformation und den Klimaschutz.



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie, Pharma und Biotechnologie. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 230 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2025 und rund 545.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.